

GESETZLICHE GRUNDLAGE	<p>Gemäss § 29 und § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.</p> <p>Bei besonderen Schulanlässen, wie Besuchs- oder Sporttagen, können keine Jokertage bezogen werden.</p>
REGELN AN DER SCHULE HEDINGEN	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Schülerinnen und Schüler haben pro Schuljahr Anrecht auf zwei Jokertage. <ol style="list-style-type: none"> a. Einzel bezogene Halbtage werden als ganze Tage angerechnet. b. Nicht bezogene Jokertage verfallen per Ende des Schuljahres. 2. Wir schätzen die Anwesenheit aller Schülerinnen und Schüler am ersten Schultag nach den Sommerferien. 3. Grundsätzlich muss der verpasste Schulstoff nachgearbeitet werden. Es besteht kein Anspruch auf Nachhilfe für den verpassten Schulstoff. Prüfungen müssen grundsätzlich nachgeholt werden. 4. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen, die in der Volksschulverordnung § 29 gesetzlich geregelt sind: Krankheit, Unfall, besondere Vorkommnisse in der Familie, Schnupperlehren, etc..
VORGEHEN FÜR DEN BEZUG VON JOKERTAGEN	<ol style="list-style-type: none"> a. Das Formular „Bezug von Jokertagen“ kann auf der Homepage heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson bezogen werden. b. Die Eltern/Erziehungsverantwortlichen unterschreiben das Formular zuerst. Sie geben damit ihr Einverständnis für den „freien Schultag“ und bestätigen, dass sie die Verantwortung für die Nacharbeitung des Schulstoffes übernehmen. Die Information von Musikschulunterricht, ausserschulischer Betreuungsangebote, Therapien, etc. obliegt den Eltern! c. Der Schüler/die Schülerin holt das Visum der Klassenlehrperson ein. d. Es ist wünschenswert, dass das Formular „Bezug von Jokertagen“ vollständig ausgefüllt eine Woche vor Bezug bei der Klassenlehrperson eintrifft; spätestens aber am Vortag, bis zur letzten Schulstunde. e. Die Klassenlehrperson notiert die bezogenen Jokertage in der Absenzenliste. f. Nachträglich eingereichte Gesuche werden nicht akzeptiert. Die Abwesenheit gilt als unentschuldigte Absenz und wird konsequent im Zeugnis eingetragen.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN / INKRAFTSETZUNG	<p>Das Reglement tritt auf das Schuljahr 2012/2013, am 1.08.2012, in Kraft.</p> <p>Punkt 2. wird auf das Schuljahr 2015/2016 aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlage angepasst.</p> <p>Es ersetzt alle bisherigen Jokertage-Reglemente der Schulpflege Hedingen.</p>

8908 Hedingen, 13. Juli 2015

Die Schulpflege Hedingen

Elsbeth Hofmann, Ressort Schülerbelange
Brigitte Schweizer, Leitung Schulverwaltung